

## **Empfehlung Nr. 46**

# **ÖROK-Empfehlung zur Standardisierung geographischer Namen**

Rundlaufbeschluß vom 15. Mai 1998

## PRÄAMBEL

Nicht zuletzt in Hinblick auf den universellen Gebrauch der EDV (z.B. Geographische Informationssysteme) benötigt die Öffentlichkeit allgemein anerkannte, standardisierte geographische Namen. Dabei wird unter Standardisierung die Fixierung der Benennung geographischer Objekte und ihrer Schreibweise verstanden.

Die Empfehlung richtet sich an Bundes- und Landesdienststellen sowie an die Gemeinden als Unterstützung für die Handhabung des geographischen Namengutes.

Es gibt verschiedene Kategorien geographischer Namen, z.B. Namen von politischen Einheiten, Siedlungsnamen, Straßennamen, Gewässernamen usw., für welche unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten bestehen.

Höchste Priorität kommt der Standardisierung von Siedlungsnamen zu, soweit diese in das Ortsverzeichnis (OVZ) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) sowie in die Österreichische Karte 1:50.000 (ÖK50) und in die Datenbank GEONAM des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) Eingang gefunden haben.

Für die Festlegung dieser Namen und deren Schreibweise sind in erster Linie die Gemeinden zuständig. Namen von Ortschaften werden in einigen Bundesländern von den Gemeinden eigenständig, in anderen im Zusammenwirken mit der jeweiligen Landesregierung festgelegt (siehe auch Anhang Punkt 1). In jenen Bundesländern, in denen Nomenklatur- bzw. Ortsnamenkommissionen eingerichtet sind, beraten diese die zuständigen Stellen (vgl. auch Anhang Punkt 2).

Die Namen von Ortschaften und Ortschaftsbestandteilen werden vom ÖSTAT im Rahmen der in zehnjährigen Abständen stattfindenden Volkszählungen erhoben. In diesem Zusammenhang werden alle im Ortsverzeichnis geführten Namen von den Gemeinden schriftlich bestätigt. Das BEV übernimmt das Namengut des OVZ in die ÖK50, soweit es kartographische Gesichtspunkte zulassen. Sonstige Siedlungsnamen beruhen auf mündlichen Auskünften der Gemeindeämter an die erhebenden Beamten des BEV im Zuge der Aktualisierung der ÖK50. Auch diese Namen werden mit dem OVZ abgestimmt.

Der einheitliche Gebrauch des geographischen Namengutes kann dadurch unterstützt werden, daß geprüftes und fixiertes Namengut verwendet wird. Das Festhalten an bestehenden geographischen Namen über längere Zeiträume hinweg ist damit gewährleistet, wobei **notwendige** Änderungen jederzeit möglich sind.

## EMPFEHLUNG

Siedlungsnamen, die in den aktuellen Ausgaben des Ortsverzeichnisses (OVZ) des ÖSTAT und/oder den staatlichen Landkarten bzw. der Datenbank GEONAM des BEV enthalten sind, sollen für den amtlichen Gebrauch verbindlich sein, da sie auf Angaben der rechtlich zuständigen Stellen beruhen.

Bei der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern sollen Nutzungsmöglichkeiten moderner Kommunikationsmittel ausgeschöpft werden.

Die Abstimmung und Harmonisierung des Namengutes soll vor allem auf die Bereiche Straßen- und Gewässernamen ausgedehnt werden. Im Hinblick auf die überaus großen Synergieeffekte für die öffentliche Hand sollte der Harmonisierung der Adressenerfassung und -schreibweise Vorrang eingeräumt werden.

Bis dahin wird empfohlen, für Nichtsiedlungsnamen vorrangig das Namengut der ÖK50 heranzuziehen.

## ERLÄUTERUNGEN

### 1. Zuständigkeit im Bereich der Namengebung

- a) Namen von Ländern, Politischen- und Gerichtsbezirken: Land, Bund;
- b) Namen von Statutarstädten: Statutarstadt, Land, Bund;
- c) Namen von Gemeinden: Gemeinde, Land;
- d) Namen von Ortschaften: In Kärnten, Niederösterreich, Steiermark sowie Tirol Gemeinde und Land, in Burgenland, Oberösterreich und Salzburg nur die Gemeinde. In Vorarlberg: siehe Punkt „e“;
- e) Namen von Ortschaftsbestandteilen: Gemeinde; In Vorarlberg kann die Gemeinde Namen von ausschließlich oder überwiegend örtlicher Bedeutung sowie deren Schreibweise durch Verordnung festsetzen, die Landesregierung Bezeichnungen von überörtlicher Bedeutung.
- f) Sonstige Siedlungsnamen: Besitzer, Gemeinde, Land (bei Erbhöfen);
- g) Riednamen: Gemeinde;
- h) Namen der Katastralgemeinden: BEV und Gericht;
- i) Straßennamen: Gemeinde;
- j) Gewässernamen: Gemeinde;
- k) Sonstige geographische Namen: (Berg-, Gebirgs-, Tal-, Gebiets- und andere Namen): Rechtliche Zuständigkeit von geringer praktischer Relevanz. Erhebung durch das BEV gemäß der Ortsüblichkeit bzw. des tatsächlichen Namengebrauches. Ausnahme: Vorarlberg: siehe Punkt „e“.

### 2. Kooperationspartner

- Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT)
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- Institut für Militärisches Geowesen (IMG)
- Hydrographisches Zentralbüro im BMfLuF (HZB)
- Länder
- Gemeinden (Gemeindebund, Städtebund)
- Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde (AKO) der Österreichischen Kartographischen Kommission (ÖKK) in der Österreichischen Geographischen Gesellschaft (ÖGG) und "In Verbindung mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften"
- Nomenklatur- und Ortsnamenkommissionen, Landesarchive:
  - Burgenländische Nomenklaturkommission beim Amte der Burgenländischen Landesregierung
  - Niederösterreichisches Landesarchiv
  - Oberösterreichische Ortsnamenkommission beim Oberösterreichischen Landesarchiv
  - Salzburger Ortsnamenkommission beim Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
  - Steirische Ortsnamenkommission beim Steiermärkischen Landesarchiv
  - Tiroler Landesarchiv
  - Vorarlberger Nomenklaturkommission im Amte der Vorarlberger Landesregierung
  - Wiener Stadt- und Landesarchiv, Magistrat der Stadt Wien, MA 8.

### 3. Institutionen, die die Datenbanken führen

Das Ortsverzeichnis von Österreich wird vom ÖSTAT geführt, die ÖK50 vom BEV erstellt, die Datenbank GEONAM vom BEV geführt.

BEV und ÖSTAT arbeiten hinsichtlich der Siedlungsnamen seit 1960 eng zusammen, um zwischen ÖK50 und OVZ eine möglichst große Übereinstimmung dieser Namen zu gewährleisten.

#### **4. Kooperationsbereiche**

Das ÖSTAT führt Files über die Siedlungsnamen im wesentlichen in jenem Umfang, wie sie auf der ÖK50 (in GEONAM) aufscheinen, die sowohl die Namen selbst als auch einen numerischen Code für jeden Namen enthalten. Sie basieren auf der Siedlungserhebung anlässlich der jeweils letztvorhergegangenen Volkszählung, die die Basis für das OVZ darstellt. Das OVZ wird nach Möglichkeit aktuell gehalten, wobei die Hauptgrundlage die jeweils aktuelle Ausgabe der Blätter der ÖK50 ist, wozu aber auch andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ÖSTAT kommen.

Schreibweisen von Siedlungsnamen, die durch Bundes- oder Landesgesetz festgelegt sind (Namen von politischen Einheiten und Ortschaften) bereiten weiters keine Schwierigkeiten. Änderungen werden von ÖSTAT und BEV den Gesetzblättern entnommen.

Die Namen der Ortschaften und Ortschaftsbestandteile sind dem ÖSTAT und BEV von den Gemeinden schriftlich bestätigt (Stempel und Unterschrift). Die übrigen Siedlungsnamen sind – soweit sie bei Erhebungen für das OVZ aufscheinen – gleichfalls von den Gemeinden schriftlich bestätigt. Darüber hinausgehende Siedlungsnamen beruhen auf mündlichen Auskünften der Gemeindeämter an die Beamten des BEV im Zuge der Aktualisierung der ÖK50. Die Beratung in linguistischer Hinsicht wird von den Nomenklatur- und Ortsnamenkommissionen sowie den Landesarchiven übernommen.

Die Empfehlung der ÖROK weist auf die Files im ÖSTAT, die ÖK50 und auf GEONAM hin. Die ÖK50 gibt in analoger Weise, GEONAM in digitaler Form die Verortung der betroffenen Objekte an.